

ABO Wind Aktiengesellschaft

mit Sitz in Wiesbaden

- ISIN DE0005760029 -

Schriftlicher Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203

Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu

TOP 1 (Genehmigtes Kapital 2022 sowie Genehmigtes Kapital 2023)

1 Genehmigtes Kapital 2022

Der durch den Vorstand der ABO Wind Aktiengesellschaft erstattete „Schriftliche Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu TOP 7“ der ordentlichen Hauptversammlung 2022 wird vorsorglich im Folgenden erneut und an die Rechtsform der KGaA angepasst erstattet.

Das Genehmigte Kapital 2022 umfasst eine Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu EUR 500.000,-- an Arbeitnehmer sowie an Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts.

Im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2022 wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der ABO Energy GmbH & Co. KGaA das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre zur Gewährung von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG auszuschließen.

Das Genehmigte Kapital 2022 soll unter Ausschluss des Bezugsrechts eingesetzt werden können, um Aktien zur Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen generieren zu können. Die Ausgabe von Mitarbeiteraktien liegt im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Kommanditaktionäre, da hierdurch die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen, die Übernahme der Mitarbeiterverantwortung und die Bindung der Mitarbeiter an das Unternehmen gefördert werden. Ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ist nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat der ABO Wind AG erforderlich, damit die Gesellschaft auch zukünftig für qualifizierte Arbeitnehmer attraktiv bleibt. Dementsprechend soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, Arbeitnehmern der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen eine entsprechende Vergütungskomponente zum Erwerb von Aktien anzubieten. Auf diese Weise soll die Attraktivität der Gesellschaft im Wettbewerb um qualifizierte Arbeitnehmer weiter gesteigert werden. Namentlich soll durch die Möglichkeit zum Erwerb von Aktien im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen werden, dessen Maßstab der sich im Kurs der Aktie der Gesellschaft zeigende und zu steigende Wert des Unternehmens ist. Die Interessen der Mitarbeiter sind daher – ebenso wie die Interessen der Kommanditaktionäre – auf die Steigerung des Unternehmenswerts gerichtet. In einem solchen Fall wird der Umfang einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2022 unter Ausschluss des Bezugsrechts

zur Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen auf EUR 500.000,00 beschränkt bleiben, was einem Anteil von lediglich rund 5,4 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft entspricht. Dies erachten Vorstand und Aufsichtsrat der ABO Wind AG für angemessen. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in jedem Fall sorgfältig zu prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 im Interesse der Gesellschaft ist; dabei wird sie insbesondere auch prüfen, ob ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts im Einzelfall sachlich gerechtfertigt ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung zu berichten.

2 Genehmigtes Kapital 2023

Die vorgeschlagene Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2023 zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um bis zu EUR 2.000.000,00 durch die Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien unter gleichzeitiger Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals 2019 und des bisherigen Genehmigten Kapitals 2020 dient der Ersetzung der bisherigen Genehmigten Kapitale 2019 und 2020, die im kommenden Jahr 2024 bzw. im Jahr 2025 auslaufen. Das neue Genehmigte Kapital 2023 soll inhaltlich (mit Ausnahme der Beträge) den bisherigen Genehmigten Kapitale 2019 und 2020 entsprechen und ein Volumen von bis zu EUR 2.000.000,00 haben. Insgesamt reduziert sich hierdurch das Gesamtvolumen der Genehmigten Kapitale; die Laufzeit wird verlängert. Dies ist eine marktübliche Maßnahme zur Erhöhung der Handlungsflexibilität der formgewechselten Gesellschaft in der Rechtsform der KGaA für einen nicht nur kurzfristigen Zeitraum, um Beschlussfassungen über die Durchführung einer Kapitalerhöhung auch unabhängig von einer zeit- und kostenintensiven Hauptversammlung zu ermöglichen. Mit dem Genehmigten Kapital kann die Eigenkapitalbasis des Unternehmens zeitsparend und kostengünstig erweitert werden. Zusammen mit dem bereits vorhandenen und an die Rechtsform der KGaA angepassten Genehmigten Kapital 2022 gemäß Ziffer 4.7 der Satzung der KGaA unterschreitet der vorgeschlagene Betrag die gesetzlich vorgesehene Höchstgrenze von 50 Prozent des Grundkapitals und ist auf fünf Jahre befristet, um einen angemessenen Handlungsspielraum zu erreichen.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der persönlich haftende Gesellschafter in die Lage versetzt, künftig im Rahmen des Genehmigten Kapitals die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen Erfordernissen anzupassen. Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals haben die Kommanditaktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht.

Im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2023 wird die persönlich haftende Gesellschafterin jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der ABO Energy GmbH & Co. KGaA das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auszuschließen, (i) soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen; (ii) wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden; (iii) wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 S. 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter

Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG zu berücksichtigen.

(i) Für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Spitzenbeträgen sind ausschließlich technische Gründe maßgeblich. Hierdurch soll es der persönlich haftenden Gesellschafterin im Einzelfall ermöglicht werden, ein glattes Bezugsverhältnis herzustellen. Dies erleichtert die Abwicklung von Bezugsrechten und erspart zusätzlichen Aufwand. Ferner ist der mögliche Verwässerungseffekt wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge kaum spürbar. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch den Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

(ii) Wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden: Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen aus Genehmigtem Kapital soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, in geeigneten Fällen Unternehmen beziehungsweise Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder sich mit anderen Unternehmen zusammenzuschließen. Die Gesellschaft hat damit ein Instrument, eventuelle Akquisitionsmöglichkeiten unter Zuhilfenahme flexibler und liquiditätsschonender Finanzierungsmöglichkeiten zu realisieren. Ungeachtet günstiger Möglichkeiten der Fremdmittelbeschaffung stellen Aktien aus genehmigtem Kapital für eine Unternehmensakquisition häufig eine sinnvolle, weil liquiditätsschonende, und nicht selten von den Verkäufern sogar ausdrücklich geforderte, attraktive Gegenleistung dar. Die Möglichkeit, rasch und erfolgreich auf entsprechende vorteilhafte Angebote oder sich bietende Gelegenheiten zu reagieren, dient dabei auch dem Erhalt und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft. Die Ermächtigung erstreckt sich insbesondere auf den Erwerb von Beteiligungen im Rahmen sogenannter „share deals“, d. h. durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen, sowie auf den Erwerb im Rahmen sogenannter „asset deals“, d. h. die Übernahme eines Unternehmens oder Unternehmensteils mittels Erwerbs der sie bestimmenden Vermögensgegenstände, Rechte, Vertragspositionen und Ähnlichem. Die Möglichkeit, im Einzelfall Forderungen gegen die Gesellschaft durch die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft zurückzuführen, hat ebenfalls den Vorteil, dass eine Belastung der Liquidität vermieden wird. Da eine Kapitalerhöhung in den vorgenannten Fällen häufig kurzfristig erfolgen muss, kann diese in aller Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung unmittelbar beschlossen werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung für jeden einzelnen Erwerb wäre in diesen Fällen jedoch aus Kosten- und Zeitgründen nicht praktikabel.

(iii) Wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen: Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Barkapitalerhöhungen gibt der persönlich haftenden Gesellschafterin die Möglichkeit, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen.

Der Vorschlag liegt damit im Rahmen der gesetzlichen Regelung. Das Volumen der Ermächtigung entspricht 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft. Diese Ermächtigung ermöglicht eine kurzfristige Aktienplatzierung unter flexibler Ausnutzung günstiger Marktverhältnisse und führt in der Regel zu einem deutlich höheren Mittelzufluss als im Fall einer Aktienplatzierung mit Bezugsrecht, da bei der Festlegung des Platzierungsentgelts kein Kursänderungsrisiko für den Zeitraum der Bezugsfrist berücksichtigt werden muss. Die persönlich haftende Gesellschafterin soll mit dieser Form der Kapitalerhöhung in die Lage versetzt werden, die für die zukünftige Geschäftsentwicklung erforderliche Stärkung der Eigenkapitalausstattung zu optimalen Bedingungen vornehmen zu können. Dadurch, dass der Ausgabepreis der Aktie den Börsenkurs jeweils nicht wesentlich unterschreitet, wird dem Interesse der Kommanditaktionäre an einem wertmäßigen Verwässerungsschutz Rechnung getragen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird den Ausgabepreis so nahe an dem dann aktuellen Börsenkurs festlegen, wie dies unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt möglich ist, und sich um eine marktschonende Platzierung der neuen Aktien bemühen. Die Abweichung vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 wird keinesfalls mehr als 5 % des dann aktuellen Börsenpreises betragen.

Der Umfang einer Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist begrenzt auf 10 % des Grundkapitals bei Wirksamwerden der Ermächtigung bzw., sofern dieser Betrag niedriger sein sollte, bei Ausnutzung der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss. Auf diese 10 %-Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden.

Durch diesen Anrechnungsmechanismus wird im Einklang mit der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dem Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf eine Verwässerung Rechnung getragen, indem ihre Beteiligungsquote auch bei einer Kombination von Kapitalmaßnahmen so weit wie möglich erhalten bleibt. Da sich der Ausgabepreis für die unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen neuen Aktien am Börsenkurs zu orientieren und die Ermächtigung nur einen beschränkten Umfang hat, haben die Aktionäre zudem die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sowohl die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

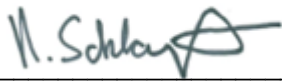
3 Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 und/oder des Genehmigten Kapitals 2023

Pläne für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 und/oder des Genehmigten Kapitals 2023 bestehen derzeit nicht. Der persönlich haftende Gesellschafter wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre Gebrauch machen soll. Er wird dies nur tun und der Aufsichtsrat wird seine Zustimmung nur

erteilen, wenn dies nach pflichtgemäßer Prüfung aus Sicht der Organe im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Kommanditaktionäre liegt.

Der persönlich haftende Gesellschafter wird die jeweils nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 und/oder des Genehmigten Kapitals 2023 unterrichten.

Wiesbaden, 15. September 2023



Dr. Karsten Schlageter
Vorstandssprecher



Dr. Jochen Ahn
Vorstand



Susanne von Mutius
Vorstand



Matthias Hollmann
Vorstand



Alexander Reinicke
Vorstand